

Königstein, den 8. Mai 1849 (ministeriell contrasignirt). Der König beauftragt das Gesammtministerium, alle diejenigen in- zwischen vorkommenden Regierungshandlungen für ihn vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten, bei denen aber die Kgl. Entschließung wegen der gestörten Communication nicht eingeholt werden kann.

d) Abwesenheit des Königs von Dresden wegen der politischen Verhältnisse Sommer 1866.

Kgl. Verordnung vom 16. Juni 1866 (von allen Ministern contrasignirt). Als Stellvertreter wird eine Landescommission eingesetzt (drei Minister und ein General), und zwar unter ausdrücklicher Beziehung auf § 9 der Verfassungsurkunde. Die Landescommission wird bevollmächtigt, alle Angelegenheiten, welche nach der Verordnung vom 7. November 1831 ö. sonst zur Königlichen Entschließung vorzutragen wären, zu entscheiden.

V. Der Mitregent.

Durch eine Urkunde, welche König Anton und Prinz Maximilian unter Mitunterzeichnung der wirklichen Geheimen Rätthe am 13. September 1830 ausstellte, berief der König im Einverständnisse mit Prinz Maximilian und unter Verzicht desselben auf die Nachfolge in die Krone den Prinzen Friedrich August zum „Mitregenten“, so daß alle zur Königlichen Entschließung zu bringenden Sachen dem König im Beisein des Mitregenten vortragen und die hierauf beschlossenen Ausfertigungen vom Mitregenten mitvollzogen werden sollten. Eine Bekanntmachung des Königs allein von demselben Datum erklärt dasselbe und begehrt von den Ständen, den öffentlichen Dienern und den Unterthanen, daß sie den Prinzen als Mitregenten anerkennen, ihm nächst dem König Treue und Gehorjam leisten, und sich gegen ihn in allen Stücken so, wie es getreuen Unterthanen gebührt, bezeugen. Diese Mitregentschaft dauerte bis zum Tod des Königs Anton, 6. Juni 1836, in welchem Augenblick der Mitregent König wurde.

Die Verfassung selbst erging während der Mitregentschaft und ist vom Mitregenten mitunterzeichnet s. o. § 2. Dennoch ist die Mitregentschaft nirgends in der Verfassung als eine mögliche Einrichtung aufgestellt.